SVLFG
sicher & gesund aus einer Hand

Versorgung im Rahmen der Sauerstofftherapie (Konzentratoren)

- Informationsblatt für LKK-Versicherte -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern Verträge zur Versorgung der Versicherten mit Sauerstofftherapiegeräten geschlossen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Sauerstoffkonzentratoren?

Sauerstoffkonzentratoren filtern die Umgebungsluft um den darin enthaltenen Sauerstoffgehalt zu erhöhen, so dass dieser für Patienten ausreichend ist, die einer Sauerstofflangzeittherapie benötigen.

Zu den in diesem Vertrag vereinbarten Sauerstofftherapiegeräten zählen insbesondere:

- stationäre Sauerstoffkonzentratoren
- gefüllte Druckgasflaschen zur Sicherstellung der Mobilität
- Druckgasfülleinheiten für den häuslichen Bereich
- Druckminderer für Druckgasflaschen
- Sauerstoffsparsysteme mit Überwachungseinrichtung
- Druckminderer für Druckgasflaschen mit integriertem Sauerstoffsparsystem, mit / ohne Überwachungseinrichtung
- tragbare/mobile Sauerstoffkonzentratoren

Art und Umfang der mobilen Versorgung sind anhand der individuellen und von der gesetzlichen Krankenversicherung geschuldeten Mobilität und dem jeweiligen Sauerstoffbedarf durch den Vertragspartner zu ermitteln. Der Leistungserbringer stellt die aus medizintechnischer Sicht geeignete Versorgung nach Prüfung der Krankenkasse zur Verfügung.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Vereinbarung regelt die Versorgung mit Hilfsmitteln der Sauerstofftherapie auf Basis von Vergütungspauschalen. Sie umfasst die obengenannten Produkte die für die Sauerstofftherapie erforderlich sind einschließlich des Zubehörs und der Verbrauchsmaterialien.

Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind z. B. Masken, Nasensonden, Sauerstoffbrillen, Verlängerungsschläuche, Filter, Caddy, Rucksack, Gerätetasche sowie notwendige Füllungen der Druckgasflaschen.

Die Versorgungspauschale beinhaltet neben der Versorgung mit den Produkten auch alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, sicherheitstechnische Kontrollen, Reparatur, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch.

Die Vereinbarung ermöglicht Ihnen bei Bedarf auch einmal im Jahr eine Urlaubsversorgung von bis zu 3 Wochen innerhalb von Deutschland. Gilt jedoch nicht für (deutsche) Inseln.

Geräte zur mobilen Sauerstoffversorgung sind durch den Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen, sofern die medizinische Notwendigkeit durch eine Verordnung bestätigt und von der Krankenkasse genehmigt wird. Die Vereinbarung umfasst nicht die Versorgung mit Flüssigsauerstoff und den dazu erforderlichen Verbrauchsmaterialien.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit Sauerstoff sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung ausstellen. Der Verordnung sollten die benötigten Produkte, der Gültigkeitszeitraum der Verordnung, die Diagnosen sowie aktuelle Werte einer Blutgasanalyse zu entnehmen sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen Einwilligungserklärung an die LKK:

SVLFG
- KK-Leistung -
34105 Kassel

Die Einwilligungserklärung finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik -> Versicherungen & Leistungen/Krankenkasse/Leistungen/Hilfsmittel.

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, prüfen wir die Verordnung und stimmen die Beauftragung eines Vertragspartners mit Ihnen ab. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK. Über die Kostenzusage der LKK werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die LKK benötigt als Nachweis der weiteren medizinischen Notwendigkeit nach Ablauf von 12 Monaten eine neue aktuelle ärztliche Verordnung. Danach ist in der Regel keine weitere Verordnung mehr erforderlich. Der Leistungserbringer informiert Sie, wenn Sie eine neue Verordnung einreichen sollen.

Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten sowie umfassend in den Gebrauch der Sauerstofftherapie-geräte eingewiesen.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die für eine qualitativ hochwertige Versorgung benötigten Produkte auszuwählen und Sie entsprechend zu beraten. Gerne können Sie Ihre Wünsche äußern.

Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter (z. B. Medizinprodukteberater für Hilfsmittel der Sauerstofftherapie mit entsprechender Schulung für die eingesetzten Produkte) mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbständig versorgen bzw. mit den Produkten zurechtfinden können. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen vermeiden und erkennen können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert Ihnen die medizinisch erforderlichen Hilfsmittel aus, überlässt Ihnen diese zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen 24-Stunden-Notdienst (nicht über Anrufbeantworter) einzurichten und somit für Sie jederzeit erreichbar zu sein (auch an Wochenenden und Feiertagen).

Sie können sich Verbrauchsmaterialien auch über Zustelldienste liefern lassen. Die Lieferung wird zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt und ist mit Ihrer Zustimmung bis zu einem 6-Monatsbedarf möglich (mit Ausnahme von Druckgasflaschen). Die Belieferung durch den Vertragspartner hat unverzüglich und rechtzeitig zu erfolgen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die Sauerstofftherapie notwendigen Produkte sowie die medizinisch notwendige Menge an Sauerstoff eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte informieren Sie die LKK und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- Sie keinen Sauerstoff mehr benötigen.

Bitte beachten Sie, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der LKK die Belieferung mit Sauerstoff ausschließlich durch diesen Vertragspartner erfolgt. Kosten für eine Versorgung mit diesen Produkten über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die LKK übernommen werden.

Ihre LKK